

ter der Teilzeitbeschäftigten nicht mehr von einer 40-Stunden-Woche bei Vollzeitkräften ausgegangen werden, dagegen spricht der Wortlaut des § 2.1 des Tarifvertrages über die Arbeitszeit. Zwar wird die regelmäßige jährliche Wochenarbeitszeit nicht dadurch erreicht, daß jede Woche nur 38,5 Stunden gearbeitet werden, sondern es findet ein Zeitausgleich durch freie bezahlte Tage statt. Das ist aber kein Urlaub, sondern dient zur Erreichung der 38,5 Stunden-Woche. Die Vergütung, die die Beklagte zahlt, entgelt auf das Jahr gesehen 38,5 Stunden Arbeit in der Woche. Deshalb kann die Vergütung für eine Vollzeitkraft nicht als Vergütung für 40 Stunden in der Woche angesehen werden.

Deshalb ist bei der Ermittlung der an die Teilzeitkräfte zu zahlende Vergütung von der Formel

Gehalt v. Vollzeitarbeitskr. x indiv.	Arbeitszeit pro Woche
	38,5 Stunden

auszugehen.

Mitgeteilt von Inge Ilse Weiß, Braunschweig

Urteil

BVerwG, Art. 16 II 2 GG

Asyl bei drohender Geiselnahme

Der Ehefrau eines im Heimatland politisch verfolgten Asylanten steht ein Asylanspruch unabhängig von einer durch eigene Aktivitäten begründeten politischen Verfolgung im Heimatland zu, wenn zu befürchten ist, daß sie nach Art einer Geisel selbst in die politische Verfolgung des Ehemanns mit einbezogen wird. Darin liegt eine eigene politische Verfolgung der Ehefrau.

Abzustellen ist auf eine potentielle Gefährdungslage, der gerecht zu werden Art. 16 II 2 GG gebietet. Wenn eine Verfolgung der Ehegatten in ähnlich gelagerten Fällen festgestellt ist, so wird eine Vermutung für den konkret zu entscheidenden Fall wirksam.

Urteil des BVerwG v. 2.7.1985 9 C 35/84

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Gewährung politischen Asyls. Ihr Ehemann ist als Asylberechtigter anerkannt worden, nachdem die Beklagte (BRD) hierzu durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsgerichts vom 27. September 1983 mit der Begründung verpflichtet worden war, dieser müsse als Aktivist von „Devrimci Halkin Birgili (DHB)“ in der Türkei politische Verfolgung befürchten.

Ihr Asylbegehren hat die Klägerin im Berufungsverfahren wie folgt begründet: Sie müsse sowohl wegen ihres eigenen Verhaltens in der Türkei als auch wegen des Verhaltens ihres Ehemannes politische Verfolgung befürchten. Sie sei nach ihrer Heirat auch selbst als Mitglied des Vereins „Halkla Yardimlasma ve Dayanisma Dernegi“ politisch aktiv gewesen. Ziel dieses Vereins, der sich u. a. um die Alphabetisierung der Frauen gekümmert habe, sei gewesen, die Frauen zum selbständigen politischen Handeln zu bewegen. Sie habe mit ihrer Frauengruppe an Demonstrationen des DHB teilgenommen, die unter Mitwirkung ihres Ehemannes veranstaltet worden seien. Sie sei dabei auch als Ordnerin eingesetzt gewesen und habe Flugblätter des DHB verteilt.

Als ihr Ehemann nach der Demonstration im Juni 1979 verhaftet worden sei und sich im Gefängnis befunden habe, seien Zivilpolizisten bei ihr gewesen und hätten die Wohnung – wie bereits mehrmals zuvor – durchsucht. Es sei weiterhin ein beliebtes Mittel der Militärs, nahe Verwandte von Personen, die aus politischen Gründen verfolgt würden, sozusagen als Geiseln in Haft zu nehmen, sie zu mißhandeln und zu foltern, um so die gesuchten Personen zur Aufgabe zu zwingen. Im Militärgefängnis von Diyarbakir würden Frauen, nach deren Männern oder Söhnen gesucht werde, unter der Beschuldigung, diese zu unterstützen, gefangengehalten und mißhandelt. Eine Frau, deren Ehemann wegen Aktivitäten für die PKK gesucht werde, sei auf der Polizeiwache mehrere Tage mißhandelt worden. Sie sei weiterhin Anfang Juli 1983 zur Kriegsverwaltung ihrer Heimatstadt Cizre gebracht, drei Tage mißhandelt worden und habe während dieser Zeit weder etwas zu essen noch zu trinken bekommen. Danach habe man ihr eine Frist von zwei Monaten für die Rückkehr ihres Mannes gesetzt; andernfalls werde sie an seiner Stelle verhaftet.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 7. Februar 1984 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Asylanspruch unabhängig davon, ob sie sich in ihrer Heimat in der von ihr behaupteten Weise selbst politisch betätigt hat, jedenfalls deshalb zu, weil sie bei einer Rückkehr in die Türkei befürchten muß, nach Art einer Geisel in die politische Verfolgung einbezogen zu werden, die ihrem Ehemann nach der – revisionsgerichtlich nicht zu beanstandenden – Entscheidung des Berufungsgerichts in dem den Ehemann der Klägerin betreffenden Verfahren bei einer Rückkehr in die Türkei droht.

Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts zum Asylanspruch der Klägerin steht mit den Grundsätzen nicht in Einklang, die übereinstimmend in dem Urteil des erkennenden Senats vom 27. April 1982 – BVerwG 9 C 239.80 – (BVerwGE 65, 244) und seinem Urteil vom gleichen Tage – BVerwG 9 C 1070.81 – (Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 39) enthalten sind. Danach läßt sich zwar allein aus dem Umstand, daß jemand Ehegatte eines politisch Verfolgten ist, ein Asylanspruch nicht herleiten (vgl. dazu auch Bundesverfassungsgericht – Vorprüfungsausschuß – Beschluß 19. Dezember 1984 – 2 BvR 1517/84 –, NVwZ 1985, 260). Das heißt indessen nicht, daß der Familienzusammenhang für die Frage ohne Bedeutung ist, ob dem Ehegatten eines politisch Verfolgten ebenfalls politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Ihm kommt vielmehr regelmäßig erhebliches Gewicht zu.

Im Kampf gegen oppositionelle Kräfte neigen unduldsame Staaten dazu, anstelle des politischen Gegners, dessen sie nicht habhaft werden können, auf Personen zurückzugreifen, die dem Verfolgten besonders nahestehen, um hierdurch in der einen oder anderen Weise ihr auf Unterdrückung abweichender Meinungen gerichtetes Ziel doch noch zu erreichen.

Ehefrauen politisch Verfolgter befinden sich daher – wie in den Urteilen vom 27. April 1982 –

BVerwG 9 C 239.80 und 1070.81 – für Familienangehörige insgesamt hervorgehoben wird – in einer stets in Betracht zu ziehenden besonderen potentiellen Gefährdungslage, der gerecht zu werden Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG gebietet. Sind Fälle festgestellt worden, in denen der Verfolgerstaat Repressalien gegenüber Ehefrauen im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung ihrer Ehegatten ergriffen hat, wird eine aus dem Schutzedanken des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG folgende Vermutung dafür wirksam, daß auch derjenigen Ehefrau eines politisch Verfolgten, über deren Asylanspruch im konkreten Fall zu entscheiden ist, das gleiche Schicksal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Es braucht daher regelmäßig nicht weiter geprüft zu werden, ob die festgestellten Fälle Ausdruck einer allgemeinen Praxis des Verfolgerstaates sind oder ob die ihnen zugrundeliegenden Umstände konkrete Rückschlüsse gerade auch auf eine eigene Verfolgungsgefahr desjenigen gestatten, der sich auf sie als Vergleichsfälle beruft. Anderes gilt nur dann, wenn die Regelvermutung aufgrund besonderer Umstände, die dazutun der Beklagten obliegt, als widerlegt anzusehen ist.

Hier hat das Berufungsgericht den Vortrag der Klägerin über Repressalien des türkischen Staates gegenüber Ehefrauen politisch Verfolgter als durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. November 1983 im wesentlichen bestätigt angesehen und mithin als zutreffend festgestellt. Danach werden im Militärgefängnis von Diyarbakir Frauen nach Art von Geiseln gefangengehalten und der Unterstützung ihrer gesuchten Männer und Söhne beschuldigt. Weiterhin ist die Ehefrau eines wegen Aktivitäten für die PKK gesuchten Mannes unter Mißhandlungen drei Tage in der Kriegsrechtskommandantur in Cizre festgehalten und schließlich unter der Drohung entlassen worden, sie werde anstelle ihres Ehemannes verhaftet werden, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Monaten zurückkehre.

Aufgrund dieser Feststellungen muß die Klägerin wegen der ihr zur Seite stehenden Vermutung als Asylberechtigte anerkannt werden, weil davon auszugehen ist, daß sich der türkische Staat auch ihrer bei einer Heimkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der gegen ihren Ehemann gerichteten politischen Verfolgung nach Art einer Geisel mit allen sich daraus ergebenden Folgen bemächtigen wird, und weil Umstände, die diese Ausnahme widerlegen könnten, nicht festgestellt sind.

In den von ihr zu befürchtenden Maßnahmen liegt eine eigene politische Verfolgung der Klägerin. Es handelt sich dabei nicht – wie die Vorinstanz annimmt – „in erster Linie lediglich um die mittelbare Wirkung einer gegen einen anderen gerichteten Verfolgung“. Das Berufungsgericht hat die Ausführungen in den Urteilen vom 27. April 1982 – BVerwG 9 C 239.80 und 1070.81 – über die im allgemeinen

asylrechtlich nicht erheblichen reflexartigen Auswirkungen einer politischen Verfolgung auf Familienangehörige mißverstanden. Mit ihnen werden bei Gelegenheit der Verfolgung entstehende Nachteile angesprochen wie beispielsweise eine wirtschaftliche Notlage, in die eine im Verfolgerstaat zurückbleibende Familie durch die Flucht des politisch Verfolgten geraten kann. Darin allein liegt noch kein Verfolgungstatbestand. Bei einer Inhaftierung als Geisel, die die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei befürchten muß, handelt es sich jedoch ersichtlich nicht um eine bloße Reflexwirkung, sondern um eine zielgerichtete Verfolgungsmaßnahme aus Anlaß der politischen Verfolgung ihres Mannes.

Nicht zutreffend ist weiterhin die Auffassung des Berufungsgerichts, die der Klägerin drohende Repressalie sei deshalb asylrechtlich nicht erheblich, weil sie auf seiten des türkischen Staates nicht von einer speziell gegen sie selbst gerichteten politischen Verfolgungsmotivation im Sinne der Entscheidung vom 17. Mai 1983 – BVerwG 9 C 36.83 – (BVerwGE 67, 184) getragen sei. Das Berufungsgericht schließt dies allein aus einer fehlenden eigenen politischen Betätigung der Klägerin. Das ist rechtsfehlerhaft.

Wird eine Ehefrau in die politische Verfolgung des Ehemannes einbezogen, können gegen sie gerichtete Maßnahmen auch dann – zumindest teilweise – von der Absicht getragen sein, in der Ehefrau selbst eine politische Gegnerin zu treffen, wenn sich diese nie politisch betätigt hat oder überhaupt keine politische Überzeugung besitzt.

Auch wenn nur eine vermeintliche politische Überzeugung getroffen werden soll, liegt politische Verfolgung vor (vgl. Urteil vom 31. März 1981 – BVerwG 9 C 6.80 – BVerwGE 62, 123 (124)). In dieser Hinsicht gilt zunächst ebenfalls die genannte Regelvermutung, so daß – vorbehaltlich ausnahmsweise gegebener Anhaltspunkte für das Gegenteil – im allgemeinen davon auszugehen ist, daß der Verfolgerstaat eine Ehefrau zumindest auch als vermeintliche politische Gegnerin ansieht, wenn er sie durch Eingriffe in ihre Freiheit oder körperliche Unversehrtheit in die gegen den Ehemann gerichtete politische Verfolgung einbezieht.

Darüber hinaus kommt es jedenfalls in Fällen wie dem hier zu entscheidenden nicht maßgeblich darauf an, ob die gegen die Ehefrau gerichteten Maßnahmen überhaupt von einem gerade in ihrer Person liegenden Verfolgungsgrund (mit)bestimmt sind; den Entscheidungen vom 27. April 1982 – BVerwG 9 C 239.80 und 1070.81 – läßt sich in dieser Hinsicht – wie klarstellend zu bemerken ist – nichts Abweichendes entnehmen.

Wegen der engen persönlichen und familiären Verbundenheit kann bei Eheleuten der hinsichtlich des einen Ehegatten bestehende politische Verfolgungsgrund auf den anderen Ehegatten in der Weise durchschlagen, daß er für ihn – ungeachtet einer bei

ihm bestehenden oder vermuteten politischen Überzeugung und einer hierauf abzielenden Motivation des Verfolgenden – zum eigenen Verfolgungsgrund wird (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluß vom 19. Dezember 1984, a. a. O.). Dies ist dann anzunehmen, wenn der Verfolgerstaat den zurückbleibenden oder zurückkehrenden Ehegatten stellvertretend für den politisch verfolgten Ehegatten in Anspruch nimmt. Die politische Verfolgung des einen Ehegatten wird dann zur politischen Verfolgung des anderen. Das ist ebenso wie bei angewandter Sippenhaft, auf die das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Beschluß vom 18. Dezember 1984 (a. a. O.) beispielhaft hinweist, auch dann der Fall, wenn sich der Verfolgerstaat eines Ehegatten nach Art einer Geisel bedient.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Gesetze aus Bayern

Art. 118 BV

1. Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

2. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten.

Art. 124 BV

1. Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

2. Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 126 BV

1. Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

Art. 128 BV

1. Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Art. 131 BV

1. Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

2. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

3. Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayrischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

4. Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

Bayr. Gesetz über d. Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10.9.1982 (BayrEUG) Art. 8 Abs. 3

3. Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden: 1. Humanistisches Gymnasium, 2. Neusprachliches Gymn., 3. Mathematisch-naturwissenschaftl. Gymn., 4. Musisches Gymn., 5. Wirtschaftswissenschaftl. Gymn., 6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium für Mädchen

Urteil mit Anmerkung

Bayr. VerfGH, Art. 131 BV, Art. 8 BayEUG Vom Wert des Puddingabiturs im Freistaat

Das in Art. 131 Abs. 4 BV verankerte Verfassungsgebot, die Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft zu unterweisen, hat nach wie vor besondere Bedeutung. Der Wert der Arbeit der Frau bei der Führung des Haushalts sowie bei der Pflege und Erziehung der Kinder ist heute nicht geringer zu veranschlagen als früher.

Die Koedukation im schulischen Bereich ist als solche kein Gebot der Bayerischen Verfassung. Gleichwertige Ausbildung von Knaben und Mädchen bedeutet nicht, daß die Ausbildung jeweils gemeinsam durchgeführt werden muß.

Sind Ausbildungsstätten vorhanden, so müssen sie nach Art. 128 Abs. 1 BV den Bewohnern Bayerns nach ihren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung zugänglich sein. Der Zugang zu ihnen darf nicht von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Auch sonstige Differenzierungen beim Zugang sind insoweit unzulässig, als sie gegen den Gleichheitssatz im allgemeinen oder in seiner besonderen Ausformung verstoßen.

Bayr. VerfGH, Urteil vom 27.2.85 – Vf. 9 - VII - 82

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wandte sich an den bayr. Verfassungsgerichtshof, da sie sowohl Art. 131 Abs. 4 BV als auch Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayEUG für verfassungswidrig hielt: Nach diesen Bestimmungen sind die Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen und das Sozialwissenschaftliche Gymnasium in Bayern nur für Mädchen zu errichten. Die Klägerin sah darin einen Verstoß gegen höherrangige Normen der Bayr. Verfassung, insbesondere gegen den Gleichheitssatz, Art. 118 Abs. 1, 2 BV, Art. 124 Abs. 1, 2 BV, Art. 126 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BV.

Die sogenannte Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV mit dem Ziel, verfassungswidrige bayrische Gesetze und